

Übersichtstafel Mutterschutz

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Arbeitsbedingungen

Gesetzesartikel			Schwangerschafts-Monate										Wochen nach Geburt (und Stillzeit)				
ArGV = V	peitsgesetz erordnung zum A = Mutterschutzve		0/1	2	3	4	5	6	7	8	9	Geburt	8	16	52	Bis Ende Stillzeit	
ArG	Beschäftigung und Arbeitsbedingungen dürfen Gesundheit der Schwangeren oder Stillenden und diese der Kindes nicht beeinträchtigen. 80% Lohn falls Arbeiten nicht verrichtet und keine gleichwertige Ersatzarbeit zugewiesen werden kann.											siehe Text links.					
ArG	Art. 35a	Einverständnis	Beschäftigung nur mit Einverständnis: Arbeitnehmerin darf auf blosse Anzeige hin von der Arbeit fernbleiben.											Wöchnerinnen: siehe Text links.	Stillende: siehe Tex	kt links.	
ArG	Art. 35a Abs. 4 Art. 35b	Nachtarbeit	Bei Arbei	Bei Arbeit zwischen 20 und 6 Uhr, nach Möglichkeit gleichwertige Arbeit zwischen 20:00-06:00 Uhr zwischen 6 und 20 Uhr anbieten Beschäftigungsverbot zwischen 20:00-06:00 Uhr 8 Wochen vor Geburt									siehe Text links.				
ArG	Art. 59 Abs. 1	Strafbestimmungen	Arbeitgeber ist strafbar, wenn er den Vorschriften über den Sonderschutz der weiblichen Arbeitnehmer vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.											siehe Text links.			
ArGV 1	Art. 60 Abs. 1	Überstunden	Keine Überstunden und max. 9 Std. pro Tag bis Ende Stillzeit.										ot	Stillende: siehe Text links	s.		
ArGV 1	Art. 60 Abs. 2	Stillen												Stillende: Anspruch auf die zum Stillen erforderliche Zeit (Voranzeige beim Vorgesetzten).			
													bei	Bezahlte Arbeitszeit in fol Bei täglicher Arbeitszeit v ≤ 4 Std. = 30 Min. > 4 Std. = 60 Min. > 7 Std. = 90 Min.			
ArGV 1	Art. 61	Stehende Tätigkeiten					tägl. Ruhez		Tätigkeiten: usatzpausen	10 Min./2 Std.			Ā				
										Tätigkeiten: d. pro Tag.							
ArGV 1	Art. 62, 63	Gefährliche und beschwerliche Arbeiten, Risikobeurteilung	Im Grundsatz ist gemäss ArGV 1 für gefährliche oder beschwerliche Arbeiten eine Risikobeurteilung vorzunehmen (Konkretisierung in der MuSchV).											Stillende: siehe Text links.			
ArGV 1 MuSchV		Passivrauchen	Schwangere in Raucherbereichen: Passivrauchschutzgesetzgebung verweist auf ArG > MuSchV Art. 13 (z. B. Gefahrstoff Kohlenmonoxid) → Beschäftigungsverbot											Stillende: siehe Text links.			
ArGV 1	Art. 64 Abs. 1	Subjektiv beschwerliche Arbeiten	Befreiung von Arbeiten, die subjektiv beschwerlich sind.										Stillende: siehe Text links.				
ArGV 1	Art. 64 Abs. 2	Reduzierte Leistungsfähigkeit												Bei reduzierter Leistungs anpassen → Arztzeugnis Entbindung).			
ArGV 3	Art. 34	Schutz Schwangere/ Stillende	Schwangere und Stillende müssen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.										Stillende: siehe Text links	3.			



Übersichtstafel Mutterschutz

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Arbeitsbedingungen

Gesetzesartikel	Schwangerschafts-Monate										Wochen nach Geburt (und Stillzeit)						
ArG = Arbeitsgesetz ArGV = Verordnung zum Arbeitsgesetz MuSchV = Mutterschutzverordnung			0/1	2	3	4	5	6	7	8	9	Gebur	8	16	52	Bis Ende Stillzeit	
ArGV 1 Art. 63 Risikobeurteilung und Unterrichtung MuschV Art. 1				Risikobeurteilung durch fachlich kompeteten Person vor der Beschäftigung von Frauen: Schriftliches Ergebnis mit dazugehörigen Schutzmassnahmen. Rechtzeitige, umfassende und angemessene Information und Anleitung der Angestellten.										siehe Text links.			
MuschV Art. 2	Überprüfung Gesundheitszustand und Wirksamkeit der Schutzmassnamen: Durch Arzt oder Ärztin, welche oder welcher die Arbeitnehmerin medizinisch betreut.											siehe Text links.					
MuschV Art. 3	MuschV Art. 3 Ärztliches Zeugnis				Bei gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten: Zeugnis für Beschäftigung ob vorbehaltslos, nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nicht möglich (→ Beschäftigungsverbot).										siehe Text links.		
MuschV Art.4		Durch Arbeitgeber: Aufwendungen nach Art. 2 und 3. MuschV										siehe Text links.					
MuschV Art. 7	Bewegen schwerer Lasten	renn die vichtung rrdung.				cht mehr als t nt mehr als 10			nic	ht mehr als 5	kg.						
MuschV Art. 8	Arbeiten: Kälte - Hitze - Nässe	mutet, w ind. Gev nd Gefäl	Arbeite	Arbeiten bei < -5°C oder > 28°C oder bei starker Nässe gelten als gefährlich; Arbeiten bei < 10°C bis > -5°C → angepasste Kleidung; bei Arbeiten < 15°C → warme Getränke.													
MuschV Art. 9	Ermüdende Bewegungen und Körperhaltungen	Gefährdung wird vermutet, wenn die von Art. 7-13 erfüllt sind. Gewichtung wirkung, Häufigkeit und Gefährdung.	Unzulässig sind: Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen; äussere Krafteinwirkungen wie Stösse, Vibrationen und Erschütterungen.										rbot	siehe Text links.			
MuschV Art. 10	Mikroorganismen	ıhrdung Art. 7-13 ng, Häu	Exposition darf zu keiner Schädigung von Mutter oder Kind führen. Risikobeurteilung im Kontext der Mikroorganismen, Tätigkeiten, Immunstatus und Schutzmassnahmen.									svel	Stillende: siehe Text links.				
MuschV Art. 11	Einwirkung von Lärm	Gefä von / wirku	Schalldruckpegel ≥ 85dB(A) (L _{EX} 8 Std.) ist unzulässig.							eit							
MuschV Art. 12	Ionisierende und nicht ionisierende Strahlung	Art. 5 und 6: Eine Gefährdur Voraussetzungen von Art. 7- nach Zusammenwirkung, H		Schwangere dürfen die Äquivalentdosen gemäss Strahlenschutzverordnung nicht überschreiten. Bei Exposition von nichtionisierenden Strahlungen (statische und dynamische elektromagnetische Felder in jedem Frequenzbereich) sind die Grenzwerte einzuhalten.								Arb	Stillende: keine Arbeiten mit radioaktiven Stoffen.				
MuschV Art. 13	Chemische Gefahrstoffe	Art. 5 u Voraus nach Z	Die Exposition gegenüber chemischen Gefahrstoffen darf zu keinen Schädigungen von Mutter und Kind führen. Für Angestellte und Kind besonders gefährliche Stoffe besonders beachten.								Stillende: siehe Text links.						
MuschV Art. 14	Belastende Arbeitszeitsysten	Keine Nacht- und Schichtarbeit bei gefährlichen Arbeiten gemäss Art. 7 bis 13. Keine regelmässige Rückwärtsrotation. Nicht mehr als 3 Nachtschichten hintereinander.											Stillende: siehe Text links				
MuschV Art. 15	Akkord- und taktgebundene Arbeit			Arbeit im Akkord oder taktgebundene Arbeit ist nicht zulässig, falls von Arbeitnehmerin nicht beeinflussbar.													
MuschV Art. 16	Besondere Beschäftigungsver	Keine Arbeiten bei Überdruck (Druckkammern, Taucharbeiten). Kein Betreten von Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre.															
MuschV Art. 17	Fachlich kompetente Person		Spezialisten der Arbeitssicherheit (Arbeitsmediziner und Arbeitsmedizinerinnen, Arbeitshygieniker und Arbeitshygienikerinnen, Sicherheitsingenieure) sowie weitere Fachspezialisten, welche die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen ausweisen können, um alle Fachbereiche kompetent abzudecken.														
MuschV Art. 18	Information		Zugang zu allen Informationen und zur betrieblichen Situation, welche für Risikobeurteilung und Überprüfung notwendig sind. Information auch an den Arzt / Ärztin sicherstellen.										Stillende: siehe Text links				